

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 8 (1922)  
**Heft:** 14

**Artikel:** Herr " H. Stettbacher" und Herr "Spektator" [Teil 2] (Schluss)  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-527865>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Herr „H. Stettbacher“ und Herr „Spektator“.

(Ein weiterer Beitrag zur Frage der Neutralität des „Schweizerischen Lehrervereins“ und der „Schweizerischen Lehrerzeitung“.)

(Schluß.)

Sobiel zu Ihrem Neutralitätsbegriff, Herr Redaktor der „Schweizerischen Lehrerzeitung“! Sie haben aber die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Der Wirt ist nämlich der „Schweizerische Lehrerverein“. Der Redaktor der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ ist nur ein Kellner, im besten Falle der Oberkellner. Ihre Rechnung in Nr. 11 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ stimmt nun fatalerweise nicht überein mit der Rechnung, die in Nummer 10 des nämlichen Jahrganges der nämlichen Lehrerzeitung, also bloß 8 Tage vorher, durch den „Schweizerischen Lehrerverein“ selber, beziehungsweise seinen verantwortlichen Zentralpräsidenten, Herrn Kupper, vorgelegt wurde. Das ist nun ein Geständnis und ein Bekenntnis — nicht vom Juni 1913, wo der inzwischen verstorbene Herr Nationalrat Fritschy noch verantwortlicher Präsident des Vereins und verantwortlicher Redaktor seines Organs war. Das ist nun ein Geständnis und ein Bekenntnis aus dem frischen Jahre 1922. Und dieses Geständnis wurde vom jetzigen verantwortlichen Zentralpräsidenten abgelegt, und es wurde nicht in irgend einer politischen Tageszeitung publiziert, sondern in der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ unter der neuen verantwortlichen Redaktion des Herrn Universitätsprofessors H. Stettbacher in Zürich.

So also habe, nach dem Berichte der „Schweiz. Lehrerzeitung“ (Nr. 10, pag. 90, Jahrgang 1922) der Zentralpräsident des „Schweiz. Lehrervereins“ am 25. Februar abhin an der Tagung des kantonalen Lehrervereins Schaffhausen seine Schaffhauser Vereinsbrüder ermuntert und in ihrem Glauben gestärkt: es sei dringende Zeitaufgabe aufzustehen zum Kampfe für die „obligatorische, konfessionslose Staatsschule“ im Sinne des Art. 27 der B. B. (Nebenbei gesagt: eine sonderbare Auslegung des Artikels 27 durch den Herrn Zentralpräsidenten des „Schweizer. Lehrervereins“!) Von allen Seiten seien dieser „obligatorischen, konfessionslosen Staatsschule“ und deren Lehrern Feinde erwachsen. Auch in der Schweiz. „Die protestantische Rechte gehe Arm in Arm mit der katholischen Geistlichkeit, die Herren Professoren Dr. Bächtold in Basel und Rogger

in Ditzkirch marschieren unter derselben Fahne wie die Redaktion der in Einsiedeln erscheinenden Schweizer-Schule“. Es handle sich, so habe Herr Kupper weiter gesagt, bei diesen Herren um die „religiöse, vom Staate subventionierte Staatsschule“. Diese Forderung aber bedeute die Neuaufhebung des Kulturkampfes. „Darum hat der Zentralvorstand beschlossen, den Kampf aufzunehmen, die Staatslehrenschaft aller Konfessionen aufzuklären, bevor es zu spät ist, und alle Sektionen zu bitten, ein wachsameres Auge zu haben“. — Das die Neutralitätserklärung des „Schweiz. Lehrervereins“ vom Jahre des Herrn 1922. Sie sehen also, Herr Redaktor, die beiden Rechnungen, Ihre Rechnung und die Rechnung des „Schweizerischen Lehrervereins“, stimmen in wesentlichen Punkten nicht überein. Wer aber, nach diesem offenen und unzweideutigen Bekenntnis zum Kampfeswillen und zur Kampfbereitschaft in einer so eminent religiösen, konfessionellen und politischen Frage noch von konfessioneller und politischer Neutralität reden kann, der muß seine Zuhörer als logische Erstkläßler einschätzen, falls er nicht selber ein logischer Kindsstopp ist. Und wer als Katholik auch jetzt noch an die „politische und konfessionelle Neutralität“ des „Schweiz. Lehrervereins“ und der „Schweiz. Lehrerzeitung“ glaubt, muß vom Geiste des Rates und der Weisheit gänzlich verlassen sein.

Jetzt habe ich noch eine persönliche Angelegenheit mit Ihnen, Herr Redaktor, zu erledigen. Ich hatte in der „Schweizer-Schule“ geschrieben, um den wahren Geist des „Schweizerischen Lehrervereins“ kennen zu lernen, müßte man in gewisse Protokolle, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt wären, Einsicht bekommen. Sie legen mir diese Stelle vollständig falsch aus. Und sie wäre doch so leicht aus dem Zusammenhange und besonders aus dem, was später folgte, zu verstehen gewesen. Uebrigens, wie konnten Sie nur, da es Ihnen doch nur um die Wahrheit zu tun ist, meine eigene Erklärung zum Ausdrucke „Protokoll“ S. 49, 2. Spalte von Nr. 5 der „Schweizer-Schule“ übersehen: „— natürlich nur bildlich gesprochen —“? Sie schreiben dazu: „Das ist ein niedri-

ger Standpunkt, Herr Spektator! Es ist uns nicht ganz klar, ob Sie für Ihre Zwecke unsere Kollegen benützen wollen oder unser Personal auszuhorchen gedenken!" (Keines von beiden, Herr Redaktor!) Und dann fahren Sie fort: „So oder anders verrät es eine Gesinnung, die wir als unehrenhaft bezeichnen müssen, von christlich gar nicht zu reden.“

Merken Sie denn wirklich nicht, Herr Redaktor, und merkte es keiner Ihrer Gewährsmänner, daß mein Satz von dem „Protokolle“, das nicht für die Öffentlichkeit bestimmt wäre, nur ein „Bild“ sein will, eine Umschreibung, eine Metonymie meinetwegen, wie die Stilistik sagt. Merkten Sie es wirklich nicht, trotzdem ich es selber ausdrücklich sagte? Merkten Sie denn wirklich nicht, daß dieser Satz nur eine Vorbereitung, nur eine Anspielung sein wollte auf die „große Enthüllung“ im zweiten Teile meines Artikels, auf die Aufdeckung der „Neutralitätsverhandlungen“ an der Jahres- und Delegiertenversammlung des „Schweizerischen Lehrervereins“ in Kreuzlingen vom Jahre 1913, wobei doch tatsächlich der Antrag gestellt wurde, es solle über diese Frage nichts in die Zeitung kommen. Hatte ich also nicht das Recht, bildlich von einem „Protokolle“ zu reden, das nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sei? Nun ist aber — ich will es Ihnen heute gestehen — damals doch etwas und zwar ordentlich viel über diese Verhandlungen in die Öffentlichkeit gekommen. Und zwar hat damals ein Teilnehmer es als seine Gewissenspflicht betrachtet, darüber die pädagogische Welt aufzuklären. Sein bezüglicher ausführlicher Bericht ist damals in einer angesehenen schweizerischen Tageszeitung erschienen, die in Zürich erscheint, also ganz nahe bei der Redaktion der „Schweiz. Lehrerzeitung“. Aus dieser Quelle und aus dieser Quelle allein habe ich geschöpft, Herr Redaktor. Ich habe keinen „Kollegen benützt“, und ich habe kein „Personal ausgehört“, wie Sie vermuten, nein behaupten. Ich bin in der Lage, Ihnen heute noch jene Zeitung vorzulegen; Sie können sich dann überzeugen, daß ich sehr gewissenhaft zitiert habe. Und wohlgemerkt: zu jenem Zeitungsbericht ist nie eine Korrektur, nie ein Dementi erschienen. Ich frage Sie nun: ist es unehrenhaft, den Bericht einer angesehenen Tageszeitung, der — trotz der eminenten Wichtigkeit seines Inhaltes — unwider-

sprochen blieb, als Quelle zu benützen? (Nur nebenbei sei es gesagt: auch wenn ich einen Kollegen über jene Tagung ausgefragt hätte, würde das journalistische Anstandsbuch und würde sogar das weltliche Gesetzbuch es Ihnen verbieten, diese Methode als unehrenhaft zu bezeichnen.)

Und nun, Herr Redaktor: Sie haben jenen Satz in meinem Artikel vollständig falsch verstanden. Sie haben ein „Bild“ nicht von der damit zu bezeichnenden „Sache“ zu unterscheiden gewußt. Das ist nun durchaus nicht etwa unehrenhaft — das ist nur etwas naiv. Es kommt aber oft vor, daß sehr geschulte Professoren in praktischen Fragen bedenklich naiv sind. Sie sind also in guter Gesellschaft.

Hören Sie jetzt aber weiter: Sie haben in Ihrem Artikel, gestützt auf Ihre falsche Auslegung, meinen „Standpunkt“ als „niedrig“ bezeichnet. Sie sprechen mir ferner „unehrenhafte Gesinnung“ zu; Sie wollen mir höhere ethische Qualitäten absprechen. — Diese Ausdrücke, besonders einer davon, sind injuriös, sagt mir der Fürsprech. Sie wären also gerichtlich belangbar.

Ich habe Ihnen in der Einleitung für heute mildernde Umstände zugesprochen, unter anderm auch, weil ich die Möglichkeit eines Mißverständnisses als Ursache der Unartigkeiten zuließ. Aber nur für heute. Nach der Aufklärung, die ich Ihnen soeben über meine „Quellenstudien“ gab, und die das Mißverständnis zur Evidenz forrigieren müssen, erwarte ich von Ihnen, noch mehr: ich verlange von Ihnen: daß Sie innerhalb 14 Tagen diese injuriösen Ausdrücke in Ihrem Organ, der „Schweizerischen Lehrerzeitung“, zurücknehmen, widerrufen. Sollten Sie sich zu dieser Satisfaktion nicht verstehen können, dann wäre ich genötigt, Sie Herr Professor der Methodik an der Universität Zürich und Redaktor der „Schweizerischen Lehrerzeitung“, vor aller Öffentlichkeit grober und böswilliger Verleumdung anzuklagen. Und ich müßte es dann dieser Öffentlichkeit — eventuell dem Richter — überlassen, zu entscheiden, welcher Standpunkt der niedrigere ist, der Ihre oder der meine, welche Gesinnung unehrenhafter ist, Ihre Gesinnung oder meine Gesinnung, welche Ethik die bedenklichere ist, Ihre Ethik oder meine Ethik. Spektator.